



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Klemann & Kreutzfeldt GmbH - im Folgenden "K&K" genannt - gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

II. Angebot/Auftragserteilung

Verträge und sonstige Abmachungen kommen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch K&K zustande.

Werden K&K nachträglich Umstände bekannt, die die Solvenz des Auftraggebers in Frage stellen, ist K&K berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung von einer Vorauszahlung bzw. angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

K&K haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben oder durch (fern)mündliche Angaben entstehen.

Nachträgliche Änderungen des Auftrages, die durch K&K schriftlich zu bestätigen sind, berechtigen K&K, die dadurch beeinflussten Vertragskonditionen entsprechend zu ändern.

III. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von K&K maßgebend; im Falle eines Angebotes von K&K mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch K&K.

IV. Preise und Zahlungsweise

Die Preise gelten ab Lager einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann nur hinsichtlich einer solchen Forderung geltend gemacht werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Vorzugszinsen in banküblicher Höhe geltend zu machen; mindestens aber in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

V. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der Übergabe aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen.

Ist eine Vorauszahlung des Bestellers vereinbart, beginnt die Lieferzeit mit Zahlungseingang bei K&K.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Ablauf der Frist das Lager verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Bei Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, behördlichen Maßnahmen und Verzögerungen bei der Versorgung mit Roh- oder Hilfsstoffen, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des Ereignisses. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse bei Unterlieferern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind von K&K auch während bestehenden Verzuges nicht zu vertreten.

Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluß gilt nicht, soweit K&K die Überschreitung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

VI. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag Eigentum von K&K, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Wird die Vorbehaltsware weiterveräußert, so wird die Gegenforderung einschließlich Kontokorrentforderungen bereits jetzt an K&K abgetreten. Eine Verfügung über die abgetretenen Forderungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung von K&K gestattet.

K&K ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen alle Arten von Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller derartige Versicherungen nachweist.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller K&K unverzüglich zu benachrichtigen und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung der Vorbehaltsware durch K&K gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet K&K wie folgt:

Mangelhafte Ware ist nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von K&K nachzubes-

sern oder neu zu liefern. K&K ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Kenntnis des Mangels zu erklären, auf welche Art Gewähr geleistet wird.

Die mangelhafte Ware ist auf Verlangen und Kosten von K&K in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzusenden. Ersetzte Teile werden Eigentum von K&K.

Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, sofern eine Trennung mit zumutbaren Mitteln möglich ist.

Für unsachgemäße Verwendung oder Inbetriebnahme der Ware durch den Besteller oder Dritte wird keine Gewähr übernommen.

Zur Vornahme aller erforderlichen Maßnahmen für Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller K&K hinreichende Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist K&K von der Haftung befreit.

Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt K&K.

Kosten, die dadurch verursacht werden, daß der Besteller die Mängel bzw. drohende Schäden nicht unverzüglich anzeigt, trägt der Besteller.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von K&K vorgenommene Änderungen oder Nachbesserungsarbeiten ist die Haftung für daraus entstehende Folgen ausgeschlossen.

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ausgeschlossen sind weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Dieser Ausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von K&K. Er gilt auch nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Besteller vor Schäden abzusichern, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

VIII. Haftung

Vertragliche und außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, daß K&K vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Unter der gleichen Voraussetzung wird eine Haftung für mittelbare Schäden jeder Art ausgeschlossen.

IX. Umtausch

Endverbraucher können die Ware innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Sendung ohne Angaben von Gründen umtauschen oder zurückgeben.

Ausgenommen sind Artikel, die

- speziell für den Kunden bestellt wurden
- fest eingebaute Batterien haben (z.B. Notsender)
- für den Kunden speziell konfektioniert wurden (z.B. Notsender mit Programmierung)
- als gebraucht (surplus) gekennzeichnet sind.

Verschiedene Artikel werden mit einem **Siegel** bzw. **eingeschweißt** geliefert. Bei diesen Artikeln darf das **Siegel nicht beschädigt** bzw. die **Einschweißhülle nicht geöffnet** worden sein.

Endverbraucher senden den Artikel in einer **angemessenen Außenverpackung** sowie in der **Originalverpackung** mit einer Kopie der Rechnung wieder an uns zurück. Rücksendungen bis DM 80,- müssen uns **FRACHTFREI** geliefert werden, ab DM 80,- übernehmen wir die Versandkosten.

Endverbraucher haben die Wahl, ob sie lieber einen anderen Artikel bestellen möchten oder ob K&K den Kaufpreis per Verrechnungsscheck erstatten soll. Entscheiden sich der Endverbraucher sich für einen anderen Artikel, sendet K&K diesen frachtfrei zu. Artikel, die zurückgegeben werden, müssen unbenutzt, ungetragen, ungewaschen, mit intaktem Siegel und **original verpackt** sein.

Vollkaufleute, juristische Personen, Wiederverkäufer, etc., können Artikel nur nach schriftlichem Einverständnis von K&K zurückgeben. Ausgenommen sind Artikel gem. § IX Abs. 2 + 3. Es wird ein Rücknahmeabschlag von 20% berechnet. Alle Kosten (Versand, etc.) gehen zu Lasten des Käufers.

X. Schlußbestimmungen

Als Erfüllungsort für die aus dem Vertrag oder seiner Rückabwicklung entstehenden Verbindlichkeiten wird Hamburg vereinbart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf.

Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis und seiner Rückabwicklung ergebenden Streitigkeiten Hamburg, wenn der Besteller Vollkaufmann ist. K&K ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Die Vertragspartner werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

Sollten Einzelbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Jan. 2001